

Lesefassung

Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Rehfelde (Schulbezirkssatzung) vom 26.02.2008

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329), und dem § 106 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2007 (GVBl. I S. 2), hat die Gemeindevertretung Rehfelde in ihrer Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Rehfelde (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rehfelde ist Träger der Grundschule Rehfelde.
- (2) Die Gemeinde Garzau-Garzin hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Gemeinde Rehfelde zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger vom 16.07.2007 die Schulträgerschaft der Ortsteile Garzau und Garzin, einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Liebenhof und das Recht, den Schulbezirk für die Ortsteile Garzau und Garzin, einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Liebenhof zuzuordnen, auf die Gemeinde Rehfelde übertragen.

§ 2 Schulbezirk

- (1) Zum Schulbezirk, für den die Grundschule Rehfelde örtlich zuständig ist, gehören die Gemeinde Rehfelde mit den Ortsteilen Werder und Zinndorf, die Gemeinde Garzau-Garzin, mit den Ortsteilen Garzau und Garzin, einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Liebenhof (im Folgenden Gemeinden genannt).
- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe der zum Schulbezirk gehörenden Gemeinden werden in die Grundschule Rehfelde eingeschult.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Das Verfahren zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Grundschule Rehfelde wird durch das Brandenburgische Schulgesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz); 27.02.2008

R.-D. Dammann
Amtdirektor